

Bei den Bestimmungen über die rechtlichen Garantien und über die rechtlichen Mittel für die Hauptbuchhalter — abgesehen von den Regelungen des § 8 Abs. 2 und 3 — handelt es sich im wesentlichen nicht um neue Regelungen. Sie verdienen auf Grund bisheriger Erfahrungen und Erkenntnisse jedoch nach wie vor besondere Beachtung.

So sichert die Festlegung, nach welcher der Generaldirektor des Kombinats bzw. der Betriebsdirektor — trotz der Auftrags- und Weisungsbefugnis — weder das Recht zur Abberufung des Hauptbuchhalters noch das Entscheidungsrecht über seinen Lohn und seine Prämie, noch die Disziplinarbefugnis über ihn besitzen (§§ 9, 10 Abs. 6 und 7), daß der Hauptbuchhalter wegen der pflichtgemäßen Durchsetzung der gesellschaftlichen Interessen nicht einer ungerechtfertigten arbeitsrechtlichen Maßnahme durch den ihm unmittelbar übergeordneten Leiter unterworfen wird. Das ist insbesondere für den Fall wichtig, wo sich der Hauptbuchhalter gegen gesellschaftsschädigende, betriebs-egoistische Interessen und etwaige Gesetzesverletzungen seines Leiters zu wenden hat. Sind die gesetzlichen Garantien darauf gerichtet, den Hauptbuchhalter vor ungerechtfertigten Einschränkungen und Maßnahmen zu bewahren, so räumen die rechtlichen Mittel zur Durchsetzung der gesellschaftlichen Interessen andererseits dem Hauptbuchhalter alle Möglichkeiten ein, seinen in Auswertung eigener Kontrollen unterbreiteten Vorschlägen, erteilten Auflagen und erhobenen Forderungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen.

Kontrollaufgaben zum Schutz und zur Mehrung des Volkseigentums

Mit dem gesellschaftlich begründeten und gesetzlich fixierten Kontrollauftrag, mit seiner staatsrechtlichen Stellung und seinem innerbetrieblichen Status als Direktor für Rechnungsführung und Finanzkontrolle⁵, mit seinen Vollmachten und Pflichten übernimmt jeder Hauptbuchhalter — weniger nach als vielmehr neben dem Generaldirektor des Kombinats bzw. dem Betriebsdirektor — eine besonders hohe Verantwortung für den Schutz und die Mehrung des Volkseigentums. Diese Aufgabe ist nicht nur elementarer Bestandteil, sie ist Kernstück seiner Wirtschafts- und Rechtskontrolle. Da Schutz und Mehrung des Volkseigentums kein Selbstzweck, sondern Mittel zu seiner effektivsten planwirtschaftlichen Nutzung im Interesse der maximalen Erfüllung der Hauptaufgabe sind, darf die Wirtschafts- und Rechtskontrolle sich nicht allein darauf beschränken, die substantiellen Mittel des Volkseigentums, seine materiellen und finanziellen Fonds vor Verlusten zu bewahren. Sie muß vor allem darauf hinzielen, einen optimalen Einsatz des im Volkseigentum verkörperten Wirtschaftspotentials zur Erhöhung der Leistungskraft unserer Volkswirtschaft und damit des Lebensstandards der Werktätigen zu erreichen, Substanzverluste und Effektivitätseinbußen zu vermeiden.

Unter diesem Aspekt sind Plan- und Investitionskontrolle (§§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 2, 6), die Kontrolle der Planung und Verwendung der Mittel für Wissenschaft und Technik (§ 5 Abs. 2), die Kontrolle der Bildung und Verwendung materieller und finanzieller Fonds (§ 5 Abs. 2 und 3), die Kontrolle von Kassen und der ordnungsgemäßen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Inventuren (§ 5 Abs. 3 i. V. m. § 10 der AO über Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit bei Zahlungen durch volkseigene Betriebe, Kombinate und WB — Zahlungsordnung VEW — vom 24. Juni 1976 [GBl. I Nr. 25 S. 349] und § 5 Abs. 2), die Kosten- und Preiskontrolle (§ 5 Abs. 2), die Kredit-, Export- und Rentabilitätskontrolle (§ 5 Abs. 2), ebenso dem Schutz und der Mehrung des Volkseigentums zuzuordnen wie die Kontrolle über die vollständige Differenzierung der staatlichen Planaufgaben auf Kombinatbetriebe und Verantwortungsbereiche (§ 5 Abs. 2), die durchgängige Aufschlüsselung der beeinflussbaren Kosten auf die Arbeitskollektive (§ 4 Abs. 2), die Durchsetzung progressiver Arbeits-, Bestands- und Verbrauchsnormative (§ 5 Abs. 2) und die Erschließung von Leistungs- und Effektivitätsreserven (§§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 2).

Es hat sich im Reproduktionsprozeß immer wieder bestätigt, daß die Erfüllung dieser Anforderungen und der damit im Zusammenhang stehenden Kontrollaufgaben in ihrer Komplexität die größte Gewähr für den Schutz und die Mehrung des Volkseigentums bieten.⁶ Diese Erfahrung

folgt aus den praktischen Erkenntnissen der Justiz- und Untersuchungsorgane im Ergebnis von Maßnahmen gegen Gesetzesverletzungen und sonstige Leitungsmängel und aus kriminologischen Untersuchungen.

Ohne die Verantwortung der Leiter verwischen zu wollen, besitzt daher die Kontrolltätigkeit des Hauptbuchhalters einen hohen Stellenwert. Er ergibt sich nicht zuletzt aus der Tatsache, daß dem Hauptbuchhalter die wichtigsten Kontrollinstrumentarien des betrieblichen Reproduktionsprozesses zur Verfügung stehen: Rechnungsführung und Statistik, Innenrevision und Wirtschaftskontrolle. Mit ihrer Hilfe hat er die Möglichkeit, wirksam auf die ständige Erhöhung des Schutzes und die Mehrung des Volkseigentums Einfluß zu nehmen.

Als Direktor für Rechnungsführung und Finanzkontrolle (§ 2 Abs. 1) ist der Hauptbuchhalter für die Verwirklichung der Rechtsvorschriften über Rechnungsführung und Statistik verantwortlich (§ 4 Abs. 1). Diese Pflicht fordert nicht nur eine vollständige und wahrheitsgetreue Erfassung aller Elemente und Phasen des Reproduktionsprozesses und die Nachweisführung über den Bestand, den Einsatz und die Verwendung materieller und finanzieller Fonds in Belegen und Aufbereitungsunterlagen sowie ihre Zuordnung zu den sachlich zutreffenden Kostenstellen, Kostenträgern und Kostenarten, den Konten und Rechnungen, sie verlangt auch — neben der eigenen Analysetätigkeit —, die Leiter aller Ebenen entsprechend einer betrieblichen Analysenordnung zum ständigen Soll-Ist-Vergleich und damit zur Analysetätigkeit anzuhalten.

So schafft sich der Hauptbuchhalter notwendige Voraussetzungen zur exakten Widerspiegelung und ordnungsgemäßen Abrechnung des Reproduktionsprozesses (§ 4 Abs. 1), zur analytischen Durchdringung, zur Feststellung von Planabweichungen (§ 7 Abs. 1) und zur Klärung ihrer Ursachen mit Hilfe der ihm unterstellten Innenrevision und Wirtschaftskontrolle sowie unter Inanspruchnahme seines Auskunfts- und Einsichtsrechts (§ 10 Abs. 1).

Das befähigt den Hauptbuchhalter, die Entstehungsgründe vermeidbarer substantieller Verluste und Effektivitätseinbußen zu lokalisieren und die Verantwortlichen dafür festzustellen, den Generaldirektor des Kombinats bzw. den Betriebsdirektor umfassend zu informieren und durch entsprechende Vorschläge deren Entscheidungen vorzubereiten (§§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 2). Die konsequente Durchsetzung der gesetzlichen Forderungen zur Rechnungsführung ermöglicht es ihm auch, durch eigene Auflagen und Forderungen gegen alle Verletzungen der Erfordernisse sozialistischer Betriebswirtschaft vorzugehen und notfalls das Eingreifen des Kombinats- bzw. Betriebsdirektors herbeizuführen, wenn seinen Auflagen und Forderungen nicht Folge geleistet wird (§ 7 Abs. 3).

Indem der Hauptbuchhalter alle ihm gegebenen tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten zur Erfüllung seines Arbeits- und Kontrollauftrags nutzt, leistet er einen hervorragenden Beitrag zum Schutz und zur Mehrung des Volkseigentums. Dabei hilft ihm in hohem Maße die Erfüllung seiner Verpflichtung, eng mit der Staatlichen Finanzrevision und der zuständigen Bankfiliale zusammenzuarbeiten und die gesellschaftlichen Kontrollorgane, insbesondere die Organe der Arbeiter- und Bauem-Inspektion, zu unterstützen. Damit vervielfältigt der Hauptbuchhalter nicht nur seine Kontrollpotenz, er erhöht damit auch seine Kontrollautorität und die Schlagkraft seiner Kontrollinstrumentarien.

Jeder Hauptbuchhalter eines Kombinats wird auf diese Zusammenarbeit besonders angewiesen sein, da er jetzt erstmalig damit betraut ist, einmal innerhalb von zwei Jahren in den Kombinatbetrieben die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung, der Verwaltung und Nutzung des Volkseigentums zu prüfen und die Wirksamkeit der innerbetrieblichen Kontroll- und Analysetätigkeit der Hauptbuchhalter der Betriebe einzuschätzen (§ 8 Abs. 2). Darüber hinaus hat er im Auftrag des Ministers der Finanzen künftig auch die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen zu prüfen und — wenn die Voraussetzungen bestehen — zu bestätigen (§ 8 Abs. 3). Der Hauptbuchhalter des Kombinats kann diese neue, zusätzliche Aufgabe nur bewältigen, wenn er sich der Unterstützung der Finanzkontrollorgane und der gesellschaftlichen Kontrollorgane versichert und durch Betriebsvergleiche, regelmäßigen Erfahrungsaustausch und gewissenhafte Anleitung ständig Einfluß darauf nimmt,